

# **Satzung der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.**

## **Präambel**

Die DLRG e.V. bildet durch ihre Mitglieder und Gliederungen die größte, freiwillige und führende Wasserrettungsorganisation Deutschlands und der Welt.

In ihr finden alle Mitglieder und Gliederungen eine ehrenamtlich und humanitär wirkende Gesellschaft zur Verhinderung von Ertrinkungsfällen vor.

Alle Gliederungen, die den Namen der DLRG führen, erkennen den bindenden Charakter dieser Gesellschaft an und verpflichten sich, ihr ganzes Tun und Handeln an dieser Satzung und an **dem Leitbild** der DLRG e.V. auszurichten.

Gegenseitiges Vertrauen, Glaubwürdigkeit, gemeinschaftliches Handeln sowie die Übereinstimmung von Wort und Tat bilden die Grundlage des verbandlichen Umgangs. Sie begründen die menschliche Qualität der Mitglieder und die Stärke der DLRG e.V. und seiner Gliederungen.

Sind Funktionen in dieser Satzung mit einem geschlechtsspezifischen Begriff bezeichnet, beschreibt dieser Begriff die Funktion stets unabhängig von der Geschlechtsidentität der sie bekleidenden Person.

## **I. Name, Sitz und Geschäftsjahr**

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Landesverband Mecklenburg- Vorpommern der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. ist als eingetragener Verein eine Gliederung der in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragenen Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V. (DLRG e.V.). Er führt die Bezeichnung „Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft Landesverband Mecklenburg-Vorpommern e.V.“ (kurz: DLRG Landesverband M-V e.V.).
- (2) Der DLRG Landesverband M-V e.V. ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Sitz des DLRG Landesverband M-V e.V. ist Rostock.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **II. Zweck**

### **§ 2 Zweck**

- (1) Die vordringliche Aufgabe des DLRG Landesverbandes M-V e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen (Förderung der Rettung aus Lebensgefahr).
- (2) Weitere derivative Zwecke sind
  - a) die Förderung des Sports und
  - b) die Förderung der Jugendhilfe
- (3) Zu den Kernaufgaben nach Absatz 1 gehören insbesondere die

- a) frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
  - b) Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
  - c) Ausbildung im Rettungsschwimmen,
  - d) Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
  - e) Organisation und Durchführung eines flächendeckenden Wasserrettungsdienstes im Rahmen und als Teil der allgemeinen Gefahrenabwehr von Bund, Ländern und Gemeinden.
- (4) Eine weitere, bedeutende Aufgabe des DLRG Landesverbandes M-V e.V. ist die **Kinder- und Jugendverbandsarbeit** und die Nachwuchsförderung.
- (5) Zu den Aufgaben gehören auch die
- a) Aus- und Fortbildung in Erster Hilfe und im Sanitätswesen **sowie eine Übernahme sanitätsdienstlicher Aufgaben**,
  - b) Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
  - c) Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
  - d) Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter, insbesondere auch in den Bereichen Führung, Organisation und Verwaltung,
  - e) Entwicklung und Prüfung von Rettungsgeräten und Rettungseinrichtungen sowie die wissenschaftliche Forschung auf dem Gebiet der Wasserrettung,
  - f) Zusammenarbeit mit in- und ausländischen Organisationen und Institutionen **sowie Mitwirkung an internationalen Hilfseinsätzen**
  - g) Zusammenarbeit mit Landesbehörden und -organisationen,
- (6) Der DLRG Landesverband M-V e.V. vertritt die Grundsätze religiöser und weltanschaulicher Toleranz sowie der Überparteilichkeit. Der DLRG Landesverband M-V e.V. tritt rassistischen, verfassungs- und fremdenfeindlichen Bestrebungen entschieden entgegen.
- (7) **Der DLRG Landesverband M-V e.V. achtet bei seiner Aufgabenerfüllung auf einen sorgsamen und nachhaltigen Umgang mit Natur und Umwelt.**

### § 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der DLRG Landesverband M-V e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation und arbeitet grundsätzlich ehrenamtlich mit freiwilligen Helfern. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des DLRG Landesverbandes M-V e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des DLRG Landesverband M-V e.V. . Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des DLRG Landesverbandes M-V e.V. fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## III. Mitgliedschaft

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des DLRG Landesverbandes M-V e.V. können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet die jeweilige örtliche Gliederung. Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen.
- (2) Das Mitglied erkennt durch seine Eintrittserklärung die Satzung und Ordnungen des DLRG Landesverbandes M-V e.V. und des DLRG e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.

- (3) Neue Mitglieder dürfen nur aufgenommen werden, wenn sie sich ausdrücklich zu den Satzungen und Ordnungen des DLRG Landesverbandes M-V e.V. und des DLRG e.V., insbesondere zu den in § 2 Abs. 6 dieser Satzung genannten Grundsätzen bekennen und nicht gegen die in § 2 Abs. 6 dieser Satzung genannten Grundsätze verstoßen.

## **§ 5 Ausüben der Rechte und Delegierte**

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in seiner örtlichen Gliederung aus und wird in der übergeordneten Gliederung durch die gewählten Delegierten seiner Gliederung vertreten. Aus der Satzung der durch die Delegierten vertretenen Gliederung muss eindeutig erkennbar sein, wer als Delegierter gewählt werden kann, wer sie wählt und für welche Amtsdauer sie bestellt werden. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden.
- (2) Die Amtszeit der Delegierten endet mit der Wahl der Delegierten für die nächstfolgende ordentliche Tagung, soweit nicht in der örtlichen Gliederung vorher neue Delegierte gewählt wurden.
- (3) Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge bezahlt sind und entgegenstehende Entscheidungen des **Schiedsgerichts** nicht vorliegen. Daher können die Vertreter der örtlichen Gliederungen ihr Stimmrecht in der Landesverbandstagung und im Landesverbandsrat nur ausüben, wenn die jeweilige örtliche Gliederung die fälligen Beitragsanteile abgeführt hat.

## **§ 6 Stimmrecht**

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahrs ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht gilt mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in Organen des DLRG Landesverbandes M-V e.V. oder seiner örtlichen Gliederungen können nur Mitglieder ausüben. Das aktive und passive Wahlrecht für die DLRG-Jugend des DLRG Landesverbandes M-V e.V. regelt die **Ordnung der DLRG-Jugend des DLRG Landesverbandes M-V e.V.**

## **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft in allen Gliederungsebenen der DLRG endet durch Tod, Austritt, Streichung, persönlichen Ausschluss oder Ausschluss der örtlichen Gliederung.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitglieds muss schriftlich **oder per E-Mail** mindestens einen Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres seiner örtlichen Gliederung zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahrs wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied kann ab einem Rückstand mit einem Jahresbeitrag erfolgen, wenn der Rückstand mindestens einmal, unter Fristsetzung, an die von dem Mitglied zuletzt mitgeteilte Wohnanschrift erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung der rückständigen Beiträge fortgeführt werden.
- (4) Endet die Mitgliedschaft, ist das im Besitz befindliche Vereinseigentum zurückzugeben. Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die Gliederung abzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso, wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das der DLRG Landesverband M-V e.V. im Übrigen nicht verpflichtet wird.

## § 8 Beitrag

- (1) Die Mitglieder haben die für ihre jeweilige örtliche Gliederung festgelegten Jahresbeiträge zu leisten, die die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen enthalten.
- (2) **Die Höhe der Beitragsanteile für den DLRG Landesverband M-V e.V. und deren Fälligkeit werden von der Landesverbandstagung bestimmt.**

## IV. Gliederungen der DLRG und deren Aufgaben

### § 9 Gliederung des DLRG Landesverbandes M-V e.V.

- (1) Der DLRG Landesverband M-V e.V. ist eine Gliederung der DLRG e.V., die sich wiederum in örtliche Gliederungen mit eigener Rechtsfähigkeit unterteilt. **Die Grenzen und Namen der jeweiligen örtlichen Gliederung sollen mit den Grenzen bzw. den Namen der Gemeinde, in der die örtliche Gliederung ihren Sitz hat, übereinstimmen. Der Name der örtlichen Gliederung enthält den Zusatz „DLRG“ und kann den Zusatz „Ortsgruppe“ enthalten. Die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diese Satzungsänderung bestehenden Gliederungsgrenzen bleiben bestehen, es sei denn, ein Verfahren nach Abs.3 wurde durchlaufen.**
- (2) **Über begründete Ausnahmen von Abs.1 und Grenzänderungen entscheidet die Landesverbandstagung oder Landesverbandsratstagung.**
- (3) Die örtlichen Gliederungen können sich mit vorheriger Einwilligung des Vorstands des DLRG Landesverband M-V e.V. spalten oder zusammenschließen sowie als eingetragene Vereine (e.V.) in das Vereinsregister eintragen lassen. **Die Einwilligung kann mit Auflagen verbunden werden.**
- (4) Alle Satzungen der örtlichen Gliederungen müssen in den Aufgaben des Vereinszwecks und in den die Zusammenarbeit in dem Verein und seinen Organen und Gremien tragenden Grundsätzen mit der Satzung des DLRG Landesverbandes M-V e.V. und des DLRG e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung in Einklang stehen. **Im Konfliktfall zwischen der Satzung des DLRG Landesverbandes M-V e.V. und einer Satzung einer örtlichen Gliederung geht die Satzung des DLRG Landesverbandes M-V e.V. vor.**
- (5) Der DLRG e.V. ist Inhaber des Namensrechts Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft einschließlich der abgekürzten Form DLRG. Das Führen und die Nutzung des Namens durch die Untergliederungen sind an die Einhaltung der Satzungen des DLRG e.V. und des DLRG Landesverbandes M-V e.V. sowie der darauf beruhenden Ordnungen gebunden. Mit Ausscheiden verliert die betroffene Gliederung das Recht, den in Satz 1 genannten Namen zu führen.

### § 10 Aufgaben der Gliederungen

- (1) Die örtlichen Gliederungen sind an diese Satzung gebunden und müssen die sich daraus ergebenden Verpflichtungen erfüllen. Sie sind ferner verpflichtet, die auf dieser Satzung beruhenden Ordnungen und Beschlüsse umzusetzen. **Für alle Gliederungen und Ebenen gilt das Regionalprinzip.**
- (2) Satzungen der örtlichen Gliederungen einschließlich der Satzungsänderungen bedürfen vor Eintragung der Zustimmung des Vorstandes des DLRG Landesverband M-V e.V..
- (3) Die örtlichen Gliederungen haben dem DLRG Landesverband M-V e.V. statistische Jahresberichte sowie Jahresabschlüsse termingerecht vorzulegen sowie die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten. Die örtlichen Gliederungen sind in dem Kalenderjahr ihrer Gründung von der Abführung von Beitragsanteilen an den DLRG Landesverband M-V e.V. befreit.

- (4) Der DLRG Landesverband M-V e.V. ist berechtigt, die örtlichen Gliederungen regelmäßig zu überprüfen und zu beraten. Er kann dazu in deren Arbeit und Unterlagen Einsicht nehmen, sich Abschriften und Kopien fertigen und, falls gegen gesetzliche Vorschriften, diese Satzung, Beschlüsse der Gremien und/ oder Richtlinien und Ordnungen des DLRG Landesverband M-V e.V. oder des DLRG e.V. verstoßen wird, Hilfestellung geben und/ oder Weisungen zu deren Einhaltung erteilen. Werden Weisungen nicht beachtet, können die angewiesenen Maßnahmen vom Anweisenden auf Kosten des Angewiesenen veranlasst und durchgeführt werden.

## **V. Kinder- und Jugendverbandsarbeit**

### **§ 11 Jugend**

- (1) Die DLRG-Jugend des DLRG Landesverbandes M-V e.V. ist die Gemeinschaft junger Mitglieder bis zur Vollendung des 26. Lebensjahres **und der von ihnen gewählten Vertreter, unabhängig vom Alter.**
- (2) Die Bildung von Jugendgruppen in den Gliederungen des DLRG Landesverband M-V e.V. und die damit verbundene Wahrnehmung der Aufgaben in der Jugendhilfe stellen ein besonderes Anliegen des DLRG Landesverband M-V e.V. dar. Die freiwillige selbstständige Übernahme und Ausführung dieser bedeutenden Aufgaben erfolgen auf der Grundlage der gemeinnützigen Zielsetzung des DLRG Landesverbandes M-V e.V.
- (3) Inhalt und Form der **Kinder- und Jugendverbandsarbeit** vollziehen sich nach **der Ordnung der DLRG-Jugend des DLRG Landesverband M-V e.V.**, die vom Landesjugendtag beschlossen wird und **der Zustimmung des Vorstands des DLRG Landesverband M-V e.V. bedarf. Eine Zustimmung soll erteilt werden, sofern die Landesjugendordnung nach dem Zweck und ihren grundsätzlichen Regelungen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung steht.**
- (4) Die Gliederung **der DLRG-Jugend des DLRG Landesverbandes M-V e.V.** hat dem § 9 dieser Satzung zu entsprechen.
- (5) Der Vorstand des DLRG Landesverbandes M-V e.V. wird im **Landesjugendvorstand** des DLRG Landesverbandes M-V e.V. durch eines seiner Mitglieder vertreten.
- (6) **Der Vorsitzende, erste Stellvertreter und Schatzmeister des Vorstands der DLRG-Jugend des DLRG Landesverbandes M-V e.V. sind für die Jugendarbeit im Sinne des Abs.3 S.1 besondere Vertreter gemäß § 30 BGB.**
- (7) **Die DLRG-Jugend des DLRG Landesverbandes M-V e.V. hat keine eigenen Ansprüche auf das Vereinsvermögen des DLRG Landesverbandes M-V e.V..**

## **VI. Organe**

### **1. Abschnitt: Landesverbandstagung**

### **§ 12 Aufgabe**

- (1) Die Landesverbandstagung ist als oberstes Organ die Vertretung der Mitglieder des DLRG Landesverband M-V e.V. .
- (2) Die Landesverbandstagung gibt die Richtlinien für die Tätigkeit und behandelt und entscheidet alle grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des DLRG Landesverband M-V e.V. verbindlich für alle Mitglieder, Gliederungen und Gremien. Sie nimmt **die Berichte des Vorstands des DLRG Landesverband M-V e.V.**, der Revisoren und sonstige Berichte entgegen und ist insbesondere zuständig für die:

- a) Wahl der Mitglieder des Vorstandes des DLRG Landesverbandes M-V e.V. und seiner Vertreter, mit Ausnahme des Vorsitzenden der Jugend sowie dessen Stellvertreter, des Ehrenpräsidenten und des hauptamtlichen Geschäftsführers
- b) Wahl der Delegierten zur Bundestagung und deren Stellvertreter
- c) Wahl der Revisoren ~~und deren Stellvertreter~~, **die nicht dem Vorstand angehören dürfen**
- d) Entlastungen des Vorstandes des DLRG Landesverbandes M-V e.V.
- e) Ernennung des Ehrenpräsidenten auf Vorschlag des Vorstands des DLRG Landesverbandes M-V e.V.
- f) Festsetzung der Beitragsanteile, die die Ortsverbände ab dem Folgejahr bis zur Neufestsetzung **jährlich** an den Landesverband abzuführen haben sowie von eventuellen zeitlich begrenzten und zweckgebundenen Umlagen bis zu einer Höhe von einem halben Beitragsanteil und die jeweiligen Zahlungsmodalitäten
- g) Genehmigung des Haushaltsplans und Feststellung des Jahresabschlusses
- h) Beschlussfassung über Anträge
- i) Satzungsänderungen
- j) **Beschlussfassung über die Auflösung des DLRG Landesverbandes M-V e.V.**

### § 13 Zusammensetzung

- (1) Die Landesverbandstagung wird gebildet aus:
  - a) **den Delegierten der örtlichen Gliederungen**
  - b) **den Mitgliedern des Vorstandes des DLRG Landesverbandes M-V e.V.**
  - c) **den Stellvertretern im Vorstand des DLRG Landesverbandes M-V e.V.**
  - d) **den Revisoren des DLRG Landesverbandes M-V e.V..**
- (2) Die Anzahl der Delegierten der örtlichen Gliederungen wird wie folgt ermittelt:

|                       |                             |
|-----------------------|-----------------------------|
| 1 – 100 Mitglieder:   | 2 Delegierte (Grundmandate) |
| 101 – 200 Mitglieder: | 3 Delegierte                |
| 201 – 300 Mitglieder: | 4 Delegierte                |
| 301 – 400 Mitglieder: | 5 Delegierte                |
| ...                   | ...                         |

Einzelheiten über den Wahlmodus müssen in den Satzungen der örtlichen Gliederungen enthalten sein.

### § 14 Stimmberechtigung

- (1) Stimmberechtigt sind die gewählten Delegierten der örtlichen Gliederungen und die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands des DLRG Landesverbandes M-V e.V.. Jeder hat eine Stimme.
- (2) **Die Mitglieder nach § 13 Abs.1c) haben eine Stimme, wenn sie ein Mitglied des Vorstands des DLRG Landesverbandes M-V e.V. vertreten.**
- (3) **Die Delegierten einer örtlichen Gliederung haben nur dann ein Stimmrecht, wenn die Aufgaben nach § 10 dieser Satzung und der Ordnungen des DLRG e.V. frist- und ordnungsgemäß erfüllt und der Nachweis der Wahl der Delegierten frist- und ordnungsgemäß erbracht wurden. Eine Nichterfüllung der Aufgaben ist durch den DLRG Landesverbandes M-V e.V. frühzeitig gegenüber den örtlichen Gliederungen mitzuteilen.**

## § 15 Einberufung

Die Landesverbandstagung tritt alle vier Jahre auf Einladung des Präsidenten oder zweier Vizepräsidenten zusammen. Eine außerordentliche Landesverbandstagung ist einzuberufen, wenn der Vorstand des DLRG Landesverbandes M-V e.V. oder der Landesverbandsrat dies mit einfacher Mehrheit verlangen.

## § 16 Ladungsfrist

- (1) Zur ordentlichen Landesverbandstagung muss schriftlich oder per E-Mail mindestens 4 Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Landesverbandstagung mindestens 2 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (2) Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstands des DLRG Landesverbandes M-V e.V. und die örtlichen Gliederungen zur Weiterleitung an ihre Delegierten gewahrt. Der Tag der Absendung und der Tag des Versammlungsbeginns werden bei der Fristberechnung nicht berücksichtigt.
- (3) **Der Präsident bzw. im Verhinderungsfall sein satzungsgemäßer Vertreter eröffnet, leitet und schließt die Landesverbandstagung. Er bzw. im Verhinderungsfall der Vorstand des DLRG Landesverbandes M-V e.V. kann der Landesverbandstagung einen Tagungsleiter bzw. ein Tagungspräsidium benennen, der bzw. das von der Landesverbandstagung zu bestätigen ist.**
- (4) **Der Vorstand des DLRG Landesverbandes M-V e.V. kann nach vorheriger Absprache mit den Vorsitzenden der Untergliederungen beschließen, dass die Landesverbandstagung ohne physische Präsenz der Mitglieder der Landesverbandstagung als virtuelle oder hybride Landesverbandstagung abgehalten wird.**
- (5) **Die Mitglieder der Landesverbandstagung können im Falle des Abs.4 auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Sie gelten auch in diesem Fall als anwesend.**

## § 17 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind die stimmberechtigten Mitglieder der Landesverbandstagung.
- (2) Anträge zur Landesverbandstagung müssen schriftlich oder per E-Mail spätestens 2 Wochen vorher **in der Geschäftsstelle des DLRG Landesverbandes M-V e.V.** eingereicht werden. Anträge zur außerordentlichen Landesverbandstagung müssen schriftlich oder per E-Mail spätestens 1 Woche vorher eingereicht werden.
- (3) Sie sind unverzüglich den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands des DLRG Landesverbandes M-V e.V. und den örtlichen Gliederungen zur Weiterleitung an ihre Delegierten zuzuleiten. Bei Satzungsänderungen gilt § 41.
- (4) Dringlichkeitsanträge können nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Behandlung zulassen.

## § 18 Beschlussfähigkeit

- (1) Die Landesverbandstagung ist **unabhängig von der Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten** beschlussfähig, ~~wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten anwesend ist.~~
- (2) ~~Ist oder wird eine Landesverbandstagung auch nach einer durch die Tagesleitung bestimmten angemessenen Unterbrechung beschlussunfähig, kann aufgrund eines mit zwei Dritteln Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Delegierten zu fassenden Beschlusses innerhalb von zwei Monaten eine neue Landesverbandstagung durchgeführt werden. Eine solche neue Landesverbandstagung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen. Zu ihr muss mindestens 2 Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.~~

## § 19 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse der Landesverbandstagung werden, soweit diese Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (2) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegeben und werden bei der Ermittlung der Mehrheit für Abstimmungen und Wahlen nicht mitgezählt.

## § 20 Abstimmungen und Wahlen

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, soweit nicht ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.
- (2) Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim **mit Stimmzetteln oder elektronischen Abstimmungssystemen, welche eine zutreffende Erfassung der Stimmen gewährleisten.** Wenn kein Mitglied der Landesverbandstagung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. § 19 Abs. 2 gilt entsprechend. Erreicht kein Kandidat die erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen, findet eine Stichwahl unter den Kandidaten mit den beiden höchsten Stimmzahlen statt, bei der gewählt ist, wer die meisten Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit im Stichwahlgang entscheidet das Los.
- (3) Wahlen können als Blockwahl durchgeführt werden, wenn niemand widerspricht.
- (4) Im Übrigen regeln die §§11 und 12 der Geschäftsordnung des DLRG e.V. das Verfahren.

## § 21 Protokoll

- (1) Über die Landesverbandstagung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Abschriften des Protokolls sind den Mitgliedern der Landesverbandstagung binnen 6 Wochen nach Ende der Tagung über die örtlichen Gliederungen zur Weiterleitung an ihre Delegierten in geeigneter Form zugänglich zu machen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.

- (2) Einsprüche gegen das Protokoll können nur von stimmberechtigten und redeberechtigten Mitgliedern schriftlich oder per E-Mail beim Präsidenten geltend gemacht werden, und zwar binnen 6 Wochen nach Absendung. Über den Einspruch entscheidet der Landesverbandsrat.

## **2. Abschnitt: Landesverbandsrat**

### **§ 22 Aufgabe**

- (1) Der Landesverbandsrat sorgt für eine Zusammenfassung aller im DLRG Landesverband M-V e.V. wirkenden Kräfte.
- (2) Der Landesverbandsrat nimmt in den Jahren **zwischen den Landesverbandstagungen** deren Aufgaben wahr. Ausgenommen ist die Wahl des Präsidenten, die Ernennung des Ehrenpräsidenten, die Festsetzung von Beitragsanteilen und Satzungsänderungen **sowie die Auflösung des DLRG Landesverbandes M-V e.V..**
- (3) **Die Landesverbandsratstagung kann Nachwahlen vornehmen.**

### **§ 23 Zusammensetzung**

Der Landesverbandsrat wird gebildet aus:

- a) den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstands des DLRG Landesverbandes M-V e.V.
- b) den Vorsitzenden der örtlichen Gliederungen; soweit ein Vorsitzender einer örtlichen Gliederung dem Vorstand des DLRG Landesverband M-V e.V. angehört, tritt an seine Stelle sein satzungsgemäßer Vertreter. Sind Vorsitzender einer örtlichen Gliederung und sein satzungsgemäßer Vertreter Mitglieder des Vorstands des DLRG Landesverbandes M-V e.V. **oder an der Teilnahme verhindert**, tritt an ihre Stelle ein schriftlich bevollmächtigtes Vorstandsmitglied der örtlichen Gliederung.
- c) dem Ehrenpräsidenten, dem hauptamtlichen Geschäftsführer und den Stellvertretern des Vorstandes des DLRG Landesverbandes M-V e.V..
- d) **den Revisoren des DLRG Landesverband M-V e.V..**

### **§ 24 Stimmberechtigung**

- (1) Im Landesverbandsrat haben die Mitglieder nach § 23 Buchstabe a) und Buchstabe b) je eine Stimme.
- (2) Die Mitglieder nach § 23 Buchstabe c) wirken beratend mit. Sie haben ein Stimmrecht, wenn sie ein Vorstandsmitglied des DLRG Landesverbandes M-V e.V. vertreten.
- (3) **Die Mitglieder der Landesverbandsratstagung nach § 23 Buchstabe a) und Buchstabe b) haben nur dann ein Stimmrecht, wenn die Aufgaben nach § 10 dieser Satzung und den Ordnungen des DLRG e.V. frist- und ordnungsgemäß erfüllt wurden. Eine Nichterfüllung der Aufgaben ist durch den DLRG Landesverbandes M-V e.V. frühzeitig gegenüber den örtlichen Gliederungen mitzuteilen.**

### **§ 25 Einberufung**

Der Landesverbandsrat tritt **in den Jahren, in denen keine Landesverbandstagung stattfindet** mindestens einmal auf Einladung des Präsidenten oder zweier Vizepräsidenten zusammen. Auf

Beschluss des Vorstands des DLRG Landesverbandes M-V e.V. oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmen des Landesverbandsrats ist eine Landesverbandsratstagung einzuberufen.

## **§ 26 Ladungsfrist**

- (1) Zur ordentlichen Landesverbandsratstagung muss schriftlich oder per E-Mail mindestens 4 Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Landesverbandsratstagung mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung geladen werden.
- (2) Die Frist wird durch Absendung der Einladung an die stimmberechtigten Mitglieder des Landesverbandsrats gewahrt. § 16 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) **Der Vorstand des DLRG Landesverbandes M-V e.V. kann nach vorheriger Absprache mit den Vorsitzenden der Untergliederungen beschließen, dass die Landesverbandsratstagung ohne physische Präsenz der Mitglieder der Landesverbandsratstagung als virtuelle oder hybride Landesverbandsratstagung abgehalten wird.**
- (4) **Die Mitglieder der Landesverbandsratstagung können im Falle des Abs.3 auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Sie gelten auch in diesem Fall als anwesend.**
- (5) **In dringenden Fällen kann über zulässige Anträge im Umlaufverfahren und in Textform abgestimmt werden.**

## **§ 27 Anträge**

- (1) Für die Antragsberechtigung gilt § 17 entsprechend.
- (2) Anträge zur Landesverbandsratstagung müssen schriftlich oder per E-Mail spätestens zwei Wochen vorher eingereicht werden. Anträge zur außerordentlichen Landesverbandsratstagung müssen schriftlich oder per E-Mail spätestens eine Woche vorher eingereicht werden.
- (3) Sie sind nach Antragsschluss unverzüglich den Mitgliedern des Landesverbandsrats zuzuleiten.

## **§ 28 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die Beschlussfähigkeit, Beschlussfassung, Abstimmungen und Wahlen sowie Protokolle und Einsprüche hiergegen gelten die Regelungen zur Landesverbandstagung entsprechend. Im Übrigen regelt die Geschäftsordnung der DLRG e.V. das Verfahren

### **3. Abschnitt: Vorstand des DLRG Landesverbandes M-V e.V.**

## **§ 29 Geschäftsführung und Leitung**

Der Vorstand des DLRG Landesverbandes M-V e.V. leitet den DLRG Landesverband M-V e.V. im Rahmen der Satzung und ist für die Geschäftsführung verantwortlich. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Landesverbandstagung und des Landesverbandsrats **sowie die Identifizierung und Vorbereitung von grundsätzlichen Fragen und Angelegenheiten des DLRG Landesverbandes M-V e.V.**

### § 30 Zusammensetzung

- (1) Den Vorstand des DLRG Landesverbandes M-V e.V. bilden:
  - a) der Landesverbandspräsident
  - b) bis zu drei Landesverbandsvizepräsidenten
  - c) der Schatzmeister und sein Stellvertreter
  - d) der Leiter Ausbildung und sein Stellvertreter
  - e) der Leiter Einsatz und sein Stellvertreter
  - f) der Landesverbandsarzt und sein Stellvertreter
  - g) der Leiter Verbandskommunikation und sein Stellvertreter
  - h) der Justiziar und sein Stellvertreter
  - i) der Vorsitzende der DLRG-Jugend des DLRG Landesverbandes M-V e.V.
  - j) der Ehrenpräsident
  - k) der hauptamtliche Geschäftsführer
- (2) Die Mitglieder des Vorstands des DLRG Landesverbandes M-V e.V. – ausgenommen Stellvertreter, Ehrenpräsident und Geschäftsführer – haben eine Stimme. Die jeweiligen Stellvertreter haben im Falle der Vertretung eine Stimme.
- (3) **Scheidet ein Mitglied des Vorstandes des DLRG Landesverbandes M-V e.V. gem. § 30 Abs.1 c) – h) vor Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand des DLRG Landesverbandes M-V e.V. aus, kann der Vorstand des DLRG Landesverbandes M-V e.V. dieses Amt kommissarisch besetzen. Dieses Mitglied ist bei der nächsten Landesverbandsratstagung zu bestätigen und bleibt bis zur nächsten Landesverbandstagung im Amt. Bei Rücktritt des Präsidenten von seinem Amt übt ein Vizepräsident und bei Rücktritt eines Vizepräsidenten übt ein anderer Vizepräsident das Amt bis zur nächsten Landesverbandstagung aus.**
- (4) **Die Ausübung mehrerer Funktionen im Vorstand des DLRG Landesverbandes M-V e.V. in Personalunion ist zulässig, mit Ausnahme derjenigen des Präsidenten und des Schatzmeisters oder eines Vizepräsidenten und Schatzmeisters.**

### § 31 Vertretungsbefugnis

Vorstand des DLRG Landesverbandes M-V e.V. im Sinne des § 26 BGB sind der Landesverbandspräsident, die Landesverbandsvizepräsidenten und der Schatzmeister. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Vereinsintern wird vereinbart, dass die Landesverbandsvizepräsidenten nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfalle des Landesverbandspräsidenten und der Schatzmeister nur im nicht nachzuweisenden Verhinderungsfall des Landesverbandspräsidenten und aller Landesverbandsvizepräsidenten vertretungsberechtigt sind.

## § 32 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der Mitglieder des Vorstands des DLRG Landesverbandes M-V e.V. beträgt 4 Jahre und beginnt mit der Annahme der Wahl. Sie endet jedoch nicht vor Annahme der Wahl durch die Nachfolger.
- (2) **Wiederwahl ist zulässig.**

## § 33 Geschäftsverteilung

- (1) Der Vorstand des DLRG Landesverbandes M-V e.V. legt zum Beginn der Wahlperiode die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten fest und beschließt einen Geschäftsverteilungsplan.
- (2) **Der Vorstand des DLRG Landesverbandes M-V e.V. kann für bestimmte Fachbereiche Fachreferenten bestellen. Diese sind nicht stimm- und antragsberechtigt. Sie können zu allen Sitzungen des DLRG Landesverbandes M-V e.V. hinzugezogen werden.**

## § 34 Haftungsfreistellung nach § 31a BGB

Ehrenamtlich tätige Vorstandsmitglieder des DLRG Landesverbandes M-V e.V. haften für Schäden, die Sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem DLRG Landesverband e.V. und den Mitgliedern des DLRG Landesverbandes e.V. lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den DLRG Landesverband e.V. Schadensersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom DLRG Landesverband e.V. freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

## § 35 Ladungsfrist

- (1) **Der Vorstand des DLRG Landesverbandes M-V e.V. tagt nach Bedarf und ist vom Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten einzuberufen.**
- (2) Zu Sitzungen des Vorstands des DLRG Landesverbandes M-V e.V. ist mindestens zwei Wochen vorher einzuladen. § 16 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) **Der Präsident des DLRG Landesverbandes M-V e.V. oder im Falle seiner Verhinderung sein satzungsgemäßer Vertreter kann festlegen, dass die Vorstandssitzung ohne physische Präsenz der Mitglieder des Vorstands des DLRG Landesverbandes M-V e.V. als virtuelle oder hybride Vorstandssitzung abgehalten wird.**
- (4) **Die Mitglieder des Vorstands des DLRG Landesverbandes M-V e.V. können im Falle des Abs.4 auch ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation ausüben. Sie gelten auch in diesem Fall als anwesend.**

## § 36 Anträge

Anträge zur Vorstandssitzung müssen schriftlich oder per E-Mail spätestens eine Woche vorher eingereicht werden. Sie sind nach Antragsschluss unverzüglich den Mitgliedern des Vorstands des DLRG Landesverbandes M-V e.V. zuzuleiten

### **§ 37 Anzuwendende Vorschriften**

Für die Behandlung von Dringlichkeitsanträgen, für die **Beschlussfassung**, Beschlussfähigkeit, für Abstimmungen sowie für Protokolle und Einsprüche dagegen gelten die Regelungen zur Landesverbandstagung entsprechend

### **§ 38 Umlaufverfahren**

- (1) Im Einzelfall kann der Präsident selbst oder auf Antrag eines stimmberechtigten Mitglieds des Vorstands des DLRG Landesverbandes M-V e.V. anordnen, dass eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren außerhalb von Versammlungen schriftlich oder im Wege der elektronischen Kommunikation erfolgt; die Bestimmung über die Durchführung einer virtuellen oder hybriden Vorstandssitzung bleibt hiervon unberührt.
- (2) Die Frist der Zustimmung zur Beschlussvorlage legt der Präsident fest; sie muss mindestens vier Tage ab Zugang der Vorlage betragen.
- (3) Wenn ein stimmberechtigtes Vorstandsmitglied innerhalb dieser Frist der Beschlussfassung im Umlaufverfahren widerspricht, muss die Beschlussfassung in einer ordnungsgemäßen Vorstandssitzung erfolgen.
- (4) Beschlussgegenstände müssen so konkret formuliert sein, dass sie mit einem bloßen „Ja“ oder „Nein“ oder mit „Stimmenthaltung“ entschieden werden können. Jeder Beschlussgegenstand muss einzeln abstimmbar sein.

## **VII. Sonstige Bestimmungen**

### **§ 39 Ordnungen und Richtlinien**

- (1) Die von den Organen und Gremien des DLRG Landesverbandes M-V e.V. und des DLRG e.V. aufgrund der Satzungen erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für alle Gliederungen und Mitglieder bindend.
- (2) Im Rahmen der Ausbildungs- und Lehrtätigkeit nimmt der DLRG Landesverband M-V e.V. Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung werden durch die Prüfungsordnungen der DLRG e.V. und deren Ausführungsbestimmungen geregelt; sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.

### **§ 40 Ehrungen**

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiet der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben, sowie langjährige Mitglieder können geehrt werden. Einzelheiten regelt eine Ehrungsordnung des DLRG e.V. Der DLRG Landesverband M-V e.V. kann ergänzend eigene Leistungs- und Ehrennadeln stiften.

### **§ 41 Schiedsgericht**

Der DLRG Landesverband M-V e.V. verzichtet auf eine eigene Schiedsgerichtsbarkeit. Bei Verstößen gegen diese Satzung und bei Streitigkeiten innerhalb des Landesverbandes und seiner Gliederungen soll das Schiedsgericht des DLRG e.V. nach Maßgabe der in der Satzung des DLRG e.V. hierfür

festgelegten Vorschriften tätig werden. An die Stelle des Präsidiums des DLRG e.V. tritt der Vorstand des DLRG Landesverbandes M-V e.V..

#### **§ 42 Sonstige Ordnungen**

**Der Landesverbandsrat des DLRG Landesverbandes M-V e.V. kann sonstige Ordnungen erlassen, soweit sie den Ordnungen und der Satzung des DLRG e.V. und dieser Satzung nicht widersprechen.**

#### **§ 43 Wahl der Delegierten zur Bundestagung und deren Stellvertreter**

Die Delegierten zur Bundestagung sowie deren Stellvertreter werden durch die Landesverbandstagung für die Dauer der Amtszeit des Landesverbandstages gewählt. Das aktive und passive Wahlrecht haben nur Mitglieder der Landesverbandstagung. Die Delegierten vertreten auf der Bundestagung die Interessen des Landesverbandstages und sind an dessen Beschlüsse / Entscheidungen gebunden.

### **VIII. Schlussbestimmungen**

#### **§ 44 Satzungsänderungen**

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Landesverbandstagung beschlossen werden. Zu einem Beschluss auf Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
- (2) Die beantragte Satzungsänderung muss im Wortlaut mit schriftlicher Begründung 12 Wochen vor der Landesverbandstagung beim Vorstand des DLRG Landesverbandes M-V e.V. eingereicht sein und mit der Einladung zur Landesverbandstagung bekannt gegeben werden. Inhaltliche Änderungen vorliegender Anträge sind während der Beratung möglich. Ein so geänderter Antrag muss vor der Beschlussfassung im Wortlaut vorliegen und vorgelesen sein.
- (3) Der Vorstand des DLRG Landesverbandes M-V e.V. wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die von dem Registergericht, von dem Finanzamt oder der übergeordneten Gliederung aus Rechtsgründen für erforderlich gehalten werden, selbst zu beschließen und anzumelden.

#### **§ 45 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des DLRG Landesverbandes M-V e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens acht Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Landesverbandstagung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des DLRG Landesverbandes M-V e.V. oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den DLRG e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für ihre gemeinnützigen Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 46 Inkrafttreten**

Die ursprüngliche Satzung ist am 29. September 1990 durch die Landesverbandstagung beschlossen worden, eingetragen unter der Nummer VR 138 beim Amtsgericht Stralsund und mit der Eintragung in

Kraft getreten. Mit der Sitzverlegung nach Bad Kleinen wurden die weiteren Eintragungen unter der VR 528 des Amtsgerichts Grevesmühlen fortgeführt. **Die Satzung wurde zuletzt geändert durch die Landesverbandstagung am 30.04.2022 in Güstrow.** Die Satzungsänderungen bedürfen vor Eintragung der Zustimmung des Präsidiums der DLRG e.V. Die Neufassung tritt nach Genehmigung durch die DLRG e.V. und mit der Eintragung beim zuständigen Vereinsregister des Vereinssitzes in Kraft.